

Rechtsnormenerläuterung und Kenntnisvermittlung über das Wesen des sozialistischen Rechts, aber erst recht jede Gegenüberstellung, wirken sich hier negativ aus. Gleiches gilt für die Gegenüberstellung von geltendem Recht und Parteibeschlüssen. Sowenig eine Abwertung des auf das geltende Recht bezogenen Rechtsbewußtseins als bloßes Regelungsbewußtsein richtig ist, so wenig richtig ist es, die Rechtsnormenerläuterung innerhalb der Rechtspropaganda nur gering zu bewerten.

Die Einstellung zum sozialistischen Recht zeigt sich nicht in der Einstellung zu rechtswissenschaftlichen Aussagen über dessen sozialen Inhalt, sondern dann, ob und wie das geltende sozialistische Recht eingehalten wird. Es führt deshalb zu nichts, wenn die Einstellung zum konkreten geltenden Recht abgewertet und der Einstellung zum Klassenwesen gegenübergestellt wird. Die Einheit von Normenerläuterung und Vermittlung von Kenntnissen über das Wesen des sozialistischen Rechts verhindert, daß die Rechtserziehung zur reinen Normenbeschreibung wird. Rechtsnormenerläuterung ohne sozialen Bezug würde nur ein formales Verhältnis der Bürger zum sozialistischen Recht herausbilden. Darum geht es aber nicht. Es geht vielmehr auch in diesem Bereich um den mitdenkenden, mitregierenden Bürger, der aus eigener Verantwortung heraus in einem konkreten Tätigkeitsbereich angesichts einer bestimmten Situation zu entscheiden vermag, was zur Sicherung und Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig ist. Gerade diese eigenaktive Orientierung, diese demokratische Aktivität kann aber nicht nur aus der Kenntnis einzelner isoliert dargestellter Rechtsnormen erwartet oder abgeleitet werden.

Bei der Erläuterung von Rechtsnormen müssen sowohl ihr normativer Regelungsgehalt, also die Rechte und Pflichten, wie auch ihre gesellschaftlichen Grundlagen plausibel gemacht werden. Dazu ist es erforderlich zu zeigen, wie bestimmte gesellschaftliche Erfordernisse zu juristischen Motiven wurden und den Gesetzgeber veranlaßten, die entsprechenden Normen zu erlassen. Die Rechtsnormenerläuterung braucht deshalb auch den Rückgriff auf den Rechtsbildungsprozeß. Sie darf sich nicht nur darauf erstrecken, daß Rechtsnormen gelten, sondern sie muß immer auch verdeutlichen, warum sie gelten. Rechtsnormenerläuterung muß immer mit dem Ziel geführt werden, daß Rechtsforderungen aus moralischer Überzeugung, aus innerem Bedürfnis eingehalten werden. Dazu bedarf es des Nachweises der Übereinstimmung der Forderungen des sozialistischen Rechts mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Grundinteressen der Bürger. So wird dem Bürger das notwendige Wissen über das sozialistische Recht vermittelt, das Basis für sein Wollen ist, sich mit diesem Recht zu identifizieren und ihm entsprechend zu handeln.

Anliegen der sozialistischen Rechtserziehung ist es nicht, einen blindgläubigen Legalismus zu erzeugen. Auch darin unterscheidet sich die sozialistische Rechtserziehung von entsprechenden bürgerlichen Aktivitäten, die die Autorität des Rechts in sogenannten Grundwerten begründen möchten, die als „ideelle Integrationselemente“ die Voraussetzung einer Rechtsgemeinschaft bilden, „die nicht nur wegen des Rechtszwanges das Recht befolgt, sondern es auch innerlich verankern kann“⁴⁵. Das *Rechtsbewußtsein* soll durch ein technokratisches Rechtsethos ersetzt werden, in dem die der Gegenwartsgesellschaft adäquate Haltung zum Recht erblickt wird. H. Ryffel beschreibt es wie

45 Herder-Korrespondenz, 1976, S. 230.